

„Dudum felicis recordationis“ beginnt, überbracht, dasselbe vorgelesen und ihn ersucht habe, eine beglaubigte Copie davon fertigen zu lassen, von ihm der anwesende Notar unter Verweisung auf seinen Pflichteid hiermit beauftragt worden sei. Kraft seines Amtes und der ihm verliehenen Apostolischen Vollmacht erklärte der Propst diese wortgetreue Copie für glaubwürdig und befahl, dass jenes öffentliche Instrument mit dem Propsteisiegel und der Unterschrift des Notars versehen, sowohl bei dem römischen Stuhle, wie anderwärts vor Gericht und sonst überall dem Originale gleichgeachtet werde.¹⁾ Da in dem zu Rom anhängigen Processe zwischen dem Bischofe und den Cistercienser-Aebten bisher eine endgiltige Entscheidung noch immer nicht erfolgt war, wandten sich die sächsischen Fürstenbrüder 1483 gemeinschaftlich und in besonderen Schreiben an den Papst und die Cardinäle der Kirche S. Marci und S. Clementis in Rom, wie an den Cardinalbischof zu Neapel, an den Erzbischof Petrus zu Salerno, an den Bischof Bartholomäus zu Civitá Castellana, Schatzmeister des Papstes, und an einen Herzog, Hieronymus mit Namen, und baten um Beschleunigung der ersehnten Entscheidung.²⁾ — In diesem Jahre wurde auch von dem Meissner Bischof die grosse Glocke zu Lommatzsch, welche 1482 durch eine Feuersbrunst geschmolzen, und auf dem Kirchhofe von einem Freiburger Glockengiesser wieder umgegossen worden, geweiht.³⁾

Am 4. Februar 1484 reiste Johann V. mit Herzog Albrecht nach Innsbruck, da Letzterer seine Tochter Catharina als Braut dem Erzherzog Sigmund zuführte.⁴⁾ — Am 12. März ermächtigte Papst Innocenz VIII. die Bischöfe von Meissen und Merseburg durch die Bulle „Proprium habet apostolicae sedis providentia“ unter Einschaltung der Constitution seines Vorgängers Paul II. vom 3. Mai 1465⁵⁾ auf Vorstellung des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht, wonach in ihren Landen und Herrschaften mehrere Klöster beiderlei Geschlechts und andere Institute durch schlechte Wirthschaft und üblen Lebenswandel der Vorstände und Mitglieder in ihrem kirchlichen Ansehen und Einflusse, sowie durch kostspielige bei dem päpstlichen Stuhle geführte Processe in ihren Renten und Einkünften so herabgesunken seien, dass sie dringend einer Reformation bedürften, unter Zuziehung zweier höherer und geachteter Ordensgeist-

¹⁾ Cod. dipl. S. R. II. III. p. 269.

²⁾ Eodem p. 267.

³⁾ Dietmann Sächs. Priesterschaft I. S. 797.

⁴⁾ Fabricii, Annal. p. 160.

⁵⁾ Magnum Bullarium Rom. Edit. Cherubini I. p. 397.